

# Recht & Sicherheit in der Kita

August 2018

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

## Konzeption

So reagieren Sie, wenn Eltern „Extrawürste“ für ihr Kind beanspruchen. **2**

## Impfungen

Informieren Sie sich, wie Sie mit Impfmuffel-Eltern rechtssicher umgehen. **3**

## Shitstorm

Wie Sie sich gegen Anfeindungen in sozialen Netzwerken wehren. **4 & 5**

## Jugendamt

Reagieren Sie souverän, wenn Eltern sich über Ihre Kita beschweren. **7**

## Aus der Welt der Kita-Leitung

# Unterschriftenaktionen von Eltern

Vielleicht kennen Sie die Situation: Sie haben den befristeten Vertrag einer Mitarbeiterin nicht verlängert. Das sorgt für Unmut bei den Eltern, und ein paar besonders engagierte starten eine Unterschriftenaktion, um der Mitarbeiterin den Job zu retten.

### Rechtsgrundlage: Hausrecht

Sie als Leitung nehmen in der Kita das Hausrecht wahr. Das bedeutet, dass Sie auch entscheiden können, ob in Ihrer Kita von Seiten der Eltern Unterschriftenaktionen durchgeführt werden dürfen.

### Das ist zu tun: Stoppen Sie eigenmächtige Aktionen

Unterschriftenaktionen sind in Kitas nicht grundsätzlich verboten. Sie können auch von Eltern durchgeführt werden und so zu einem Element der Partizipation werden. Allerdings sollten Sie Aktionen, die ohne Ihr Wissen und ohne Ihre Zustimmung durchgeführt werden, konsequent stoppen.

### Achten Sie auf die Wahrung des Friedens in der Kita

Wollen Eltern Unterschriften sammeln, sollten Sie sich die Unterschriftenliste genau ansehen. Dann entscheiden Sie, ob die Aktion so gestartet werden kann. Bei Ihrer Entscheidung, ob Sie die Unterschriftenaktion zulassen, sollten Sie sich über-

legen, ob die Aktion den Frieden in der Einrichtung gefährdet.

### Lassen Sie keine Aktionen zu Personalfragen zu

Nicht zulassen sollten Sie Unterschriftenaktionen in Personalfragen. Denn diese suggerieren den Eltern, dass sie tatsächlich Einfluss auf die Personalentscheidungen Ihres Trägers haben. Die Frustration der Eltern, wenn diese feststellen, dass dies nicht so ist, ist dann sehr groß.

### Meine Empfehlung: Suchen Sie das Gespräch

Stellen Sie fest, dass Eltern ohne Ihre Zustimmung eine Unterschriftenaktion in der Kita gestartet haben, sollten Sie das Gespräch mit den Eltern suchen und die Aktion untersagen. Sie sollten, je nachdem, wie viel Unruhe die Aktion nach sich zieht, die anderen Eltern per Elternbrief informieren, dass es sich um eine nicht mit Ihnen abgestimmte Aktion handelt. Nutzen Sie die Chance, in diesem Brief zum Inhalt der Unterschriftenaktion kurz erklärend Stellung zu nehmen. Was Sie nicht unterbinden können, sind Unterschriftenaktionen, die im öffentlichen Raum außerhalb der Kita, z. B. auf dem Parkplatz stattfinden. Diese können Sie ignorieren und müssen die Ergebnisse auch nicht bei Entscheidungen berücksichtigen. Das sollten Sie gegenüber den Eltern auch so kommunizieren.

## Die „lieben“ Eltern!

Liebe Kita-Leitungen,

in letzter Zeit schildern Sie mir immer häufiger, dass Eltern sich im Ton vergreifen, unverschämte Forderungen stellen, versuchen, durch massiven Druck auf personelle Entscheidungen Einfluss zu nehmen, und wenn es dann nicht nach ihren Vorstellungen läuft, beschweren sie sich beim Träger, beim Jugendamt oder machen ihrem Unmut in sozialen Netzwerken Luft.

Ein solches Verhalten kann einem wirklich die Freude an der Arbeit verderben. Das muss aber nicht so sein. In diesem Themenheft finden Sie daher Tipps, wie Sie mit „schwierigen“ Eltern souverän umgehen.

Das Gute ist: Es sind ja immer nur einzelne Eltern, die Ihnen das Leben schwer machen. Die meisten sind an einer intensiven Zusammenarbeit mit Ihnen und einer funktionierenden Erziehungspartnerschaft, die von gegenseitiger Wertschätzung und Vertrauen getragen ist, interessiert. Das sollten Sie nicht aus dem Blick verlieren.

Ihre

Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der der Kita.

E-Mail: [judith-barth@pro-kita.com](mailto:judith-barth@pro-kita.com)

# Konflikte um die Konzeption: So bekommen Sie sie in den Griff

Immer wieder kommt es vor, dass Eltern für ihr Kind eine Sonderbehandlung fordern, die mit Ihrer pädagogischen Konzeption nicht in Einklang zu bringen ist. Da stellt sich die Frage: Was hat Vorrang, der Wunsch der Eltern oder die pädagogische Konzeption?

## z.B. LISA IMMER IN MATSCHHOSE

Lisa ist 3 Jahre alt und besucht seit Anfang August die Kita „Sonnenschein“. Ihre Mutter hat die Erzieherinnen angewiesen, dass ihre Tochter auf dem Außengelände immer eine Matschhose tragen soll.

Als sie ihre Tochter dann abholen will, sieht sie, dass das Kind ohne Matschhose im Sandkasten spielt. Sie stellt die Erzieherin wütend zu Rede und will wissen, warum ihre Anordnungen ignoriert werden. Die Erzieherin meint, es sei trocken, 28 Grad, und Lisa habe die Matschhose nicht anziehen wollen, da es ihr heiß war.

### Rechtsgrundlage: Erziehungsrecht der Eltern & Konzeption

Grundsätzlich haben die Eltern das Sorgerecht und die Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen. Das heißt: Sie entscheiden, was gut und richtig für ihr Kind ist. Die sich aus diesem Erziehungsrecht ergebende Fürsorgepflicht übertragen die Eltern mit Unterschrift unter den Kita-Vertrag für die Dauer der Betreuung in Ihrer Einrichtung auf Sie und Ihre pädagogischen Fachkräfte. Das heißt: Während der Kita-Zeit entscheiden letztlich Sie anstelle der Eltern.

### Das ist zu tun: Eltern von Anfang an informieren

Grundlage für die pädagogische Arbeit in Ihrer Kita und für die Entscheidungen, die Sie im Alltag in Ihrer Kita treffen, ist Ihre pädagogische Konzeption. Damit die Eltern wissen, auf welcher Grundlage Sie Entscheidungen im Alltag treffen, sollten Sie ihnen bereits im Aufnahmegespräch zumindest eine Kurzfassung Ihrer Konzeption aushändigen. Dann können Sie bei Konflikten

immer auf diese verweisen. Kommt es dennoch zu Auseinandersetzungen mit den Eltern, weil diese – abweichend von der Konzeption – eine „Extrawurst“ für ihr Kind möchten, können Sie sich an der folgenden Schritt-für-Schritt-Anleitung orientieren.

### Meine Empfehlung: Lassen Sie keine Ausnahmen zu

Häufig wird es einfacher sein, dem Wunsch der Eltern nachzugeben, statt sich auf eine Diskussion über pädagogische Grundsätze einzulassen. Dennoch sollten Sie Ihre Mitarbeiter anhalten, sich auf diese Diskussionen nicht einzulassen und die Eltern notfalls an Sie als Leitung zu verweisen.

Denn wenn Sie immer wieder auf Extrawünsche der Eltern eingehen, wird konzeptionelles pädagogisches Arbeiten in Ihrer Kita schnell schwierig. Dann sind Sie auf dem besten Weg, ein reiner Dienstleister und eine „Kinder-Verwahrnalt“ zu werden. Und das wollen Sie sicher nicht.



## RECHTSSICHERER UMGANG MIT ELTERN, DIE FÜR IHR KIND EINE SONDERBEHANDLUNG WOLLEN



Schritte	To-do	Praxisbeispiel
1. Schritt: Reden Sie mit den Eltern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bitten Sie die Eltern zu einem Gespräch, wenn Ihre Mitarbeiter Sie um Unterstützung in einem Elternkonflikt bitten.</li> <li>• Sprechen Sie den Konflikt offen an.</li> <li>• Bitten Sie die Eltern, den Konflikt aus ihrer Sicht zu schildern.</li> </ul>	Die Kita-Leitung bittet die Mutter von Lisa am nächsten Morgen um ein Gespräch. Sie berichtet ihr, dass ihr die Kollegin berichtet hat, dass es beim Abholen Streit gegeben hat, weil Lisa ihre Matschhose nicht getragen habe. Sie bittet die Mutter, ihr zu schildern, was sich aus ihrer Sicht ereignet hat.
2. Schritt: Fragen Sie nach den Gründen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fragen Sie genau nach, warum die Eltern auf einer Sonderbehandlung für ihr Kind bestehen.</li> <li>• Signalisieren Sie den Eltern, dass Sie ihre Überlegungen ernst nehmen.</li> </ul>	Die Kita-Leitung fragt die Mutter, warum sie möchte, dass Lisa bei jedem Wetter eine Matschhose trägt. Diese meint, sie wolle nicht, dass Lisa sich schmutzig mache. Schließlich gebe sie viel Geld für die teure Kinderkleidung aus.
3. Schritt: Kommunizieren Sie Ihre Haltung und erklären Sie sie anhand der pädagogischen Konzeption Ihrer Einrichtung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Machen Sie den Eltern deutlich, dass es in Ihrer Kita pädagogische Grundsätze und Regeln gibt, die für alle Kinder gelten.</li> <li>• Erklären Sie diese Regeln anhand Ihrer Konzeption.</li> <li>• Lassen Sie keine Ausnahmen zu.</li> </ul>	Die Kita-Leitung erklärt der Mutter, dass Matschhosen nur bei Regen oder nasser Witterung getragen werden. Sie erklärt ihr, dass das Wohl und die Bedürfnisse der Kinder im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit stehen. An diesen orientieren sich die päd. Fachkräfte. Da müssen verständliche Wünsche von Eltern zurückstehen.

## Impfgegner unter den Eltern? Hier finden Sie Antworten auf Ihre Fragen

Immer häufiger berichten mir Kita-Leitungen, dass sie es zunehmend mit Eltern zu tun haben, die ihre Kinder nicht impfen lassen. Diese impffeindliche Haltung führt mitunter zu Konflikten und auch zu rechtlichen Fragen, die ich Ihnen hier gern beantworten möchte.



**Frage:** Können wir den Impfschutz zum Kriterium bei der Vergabe von Kita-Plätzen machen?

**Antwort:** Das kommt darauf an, ob Sie bei einem freien oder bei einem kommunalen Träger arbeiten. Wenn Sie bei einem freien Träger arbeiten, können Sie Aufnahme-kriterien festlegen. Es ist durchaus zulässig, die Aufnahme eines Kindes in der Kita vom Impfschutz abhängig zu machen. Dies wird auch von verschiedenen Trägern so praktiziert. Tendieren Sie zu einer solchen Regelung, sollten Sie allerdings auch Ausnahmen für Kinder, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, vorsehen. Kinder, deren Eltern eine Impfung ablehnen, können Sie ans Jugendamt verweisen. Dieses wird den Eltern dann einen Betreuungsplatz in einer Kita vermitteln, die auch ungeimpfte Kinder aufnimmt.

Arbeiten Sie bei einem kommunalen Träger, können Sie die Aufnahme eines Kindes nicht vom Impfschutz abhängig machen. Denn: Es gibt in Deutschland keine Impfpflicht. Wenn auch kommunale Träger eine Impfung der Kinder zum Aufnahmekriterium machen, würde hierdurch eine Impfpflicht quasi durch die Hintertür eingeführt.



**Frage:** Können die Eltern uns haftbar machen, wenn ein nicht geimpftes Kind sich in der Kita mit einer ansteckenden Krankheit infiziert?

**Antwort: Nein. Das können sie nicht.** Wenn Eltern sich gegen eine Impfung entscheiden, tragen sie auch das Risiko, dass das Kind sich in einer Kita mit „Kinderkrankheiten“ infiziert. Den Eltern sollte bewusst sein, dass in Gemeinschaftseinrichtungen im Hinblick auf die Vielzahl der dort betreuten Kinder die Ansteckungsgefahr besonders hoch ist.



**Frage:** Müssen wir uns bei Aufnahme der Kinder die Impfpässe zeigen lassen bzw. diese kopieren?

**Antwort: Nein. Das brauchen Sie nicht.** Denn die Frage, ob ein Kind geimpft ist oder nicht, hat keine Auswirkung auf die Betreuung des Kindes. Etwas anderes gilt nur, wenn der Impfschutz ein Vergabekriterium ist. Dann können Sie sich bei der Anmeldung den Impfpass des Kindes zeigen lassen. Sonst nicht.

**Achtung!** Vor dem Kopieren der Impfpässe möchte ich Sie vor dem Hintergrund der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung dringend warnen. Denn mit dem Kopieren erheben Sie – ohne Rechtsgrundlage – Gesundheitsdaten von den Kindern. Und hieran werden besonders hohe Anforderungen gestellt. Es bedarf auf alle Fälle der vorherigen Einwilligung der Eltern hierzu.

Die Kopie der Impfpässe macht auch nur wenig Sinn, da sich der Impfstatus von Kindergartenkindern schnell ändert und Sie mit der Impfpasskopie immer nur eine Momentaufnahme haben.

Kommt es tatsächlich zu einem Ausbruch z. B. von Masern in Ihrer Kita, kommen Mitarbeiter des Gesundheitsamts in die Kita. Diese prüfen den Impfstatus der Kinder und Mitarbeiter und empfehlen Nichtgeimpften, die Kita so lange nicht zu besuchen, wie Ansteckungsgefahr besteht. Beim Ausbruch von Masern kann das Gesundheitsamt auch ein Betretungsverbot für die Kita aussprechen. Dieses bleibt so lange bestehen, bis das Gesundheitsamt Entwarnung gibt.



**Frage:** Brauchen wir eine ärztliche Bescheinigung, aus der sich ergibt, ob und wogegen das Kind geimpft ist?

**Antwort: Nein. Hierauf können Sie verzichten.** Viele Kitas fragen bei Aufnahme der Kinder nach wie vor den Impfstatus der Kinder ab, indem sie die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. In dieser wird aufgelistet, ob und wogegen das Kind geimpft ist.

Auf diese Bescheinigung können und sollten Sie verzichten. Hierbei gilt das Gleiche wie beim Kopieren der Impfpässe.



**Frage:** Stimmt es, dass wir nicht geimpfte Kinder beim Gesundheitsamt melden müssen?

**Antwort: Nein. Das stimmt nicht.** Melden müssen Sie nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) Eltern, die Ihnen nicht nachweisen können, dass eine ärztliche Beratung über den altersgerechten Impfschutz stattgefunden hat. Den Beratungsnachweis können die Eltern durch Vorlage des Vorsorgeheftes oder durch eine gesonderte ärztliche Bescheinigung nachweisen. Wenn dieser Nachweis nicht erbracht ist, müssen Sie dies dem Gesundheitsamt melden. Es geht aber nicht darum, ob das Kind geimpft ist oder nicht, sondern nur um die Frage, ob eine Impfberatung stattgefunden hat.

### Meine Empfehlungen: Gehen Sie auf die Eltern zu

Viele Eltern informieren sich über die Vor- und Nachteile des Impfens im Internet. Wenn Sie sich dort einmal umsehen, werden Sie feststellen, dass dort die „Impfgegner“ sehr gut aufgestellt sind. Die Informationen, die sich dort finden, verunsichern Eltern sehr.

Stellen Sie fest, dass Eltern ihr Kind nicht impfen lassen, sollten Sie die Eltern bei Aufnahme hierauf ansprechen. Weisen Sie die Eltern darauf hin, dass die Ansteckungsgefahr für ungeimpfte Kinder in der Kita sehr hoch ist und dass z. B. eine Windpocken-Erkrankung schon mal 4 Wochen dauern kann. Das heißt dann auch: 4 Wochen keine Kita und 4 Wochen Alternativbetreuung. Das wird vielen berufstätigen Eltern sehr zu denken geben.

## #Scheiß-Kita – wie Sie auf Hasskommentare in sozialen Medien souverän reagieren

Wenn Eltern mit der Kita unzufrieden sind, äußern sie dies nicht direkt. Manche machen ihrem Unmut in sozialen Netzwerken Luft. Da stellt sich Ihnen natürlich die Frage: Wie reagiere ich auf Hasskommentare auf Facebook & Co.? Welche rechtlichen Schritte kann ich ergreifen?

### z.B. SHITSTORM AUF FACEBOOK

Der Vater von Leni hat sich über die Leitung der Kita „Löwenmäulchen“ geärgert. Diese hatte ihn angesprochen, weil er Leni in letzter Zeit häufiger unpünktlich aus der Kita abgeholt hat. Sie hatte ihn gebeten, zukünftig pünktlich zu sein. Wenn ihm das nicht möglich sei, müsse er sich nach einer Kita umsehen, deren Öffnungszeiten mit seinen Arbeitszeiten besser kompatibel seien. Lenis Vater postet nach diesem Gespräch auf der Facebook-Seite der Kita folgenden Kommentar: *„Wie unentspannt und zickig kann man sein. Kommt man einmal zu spät, wird direkt mit Kündigung gedroht. So viel zum Thema ‚Vereinbarkeit von Familie und Beruf‘. Liegt wahrscheinlich daran, dass die Leitung eine frustrierte Zicke ist, die mal richtig durchgeve ... gehört. Dann wäre sie auch entspannter.“*

### Rechtgrundlage: Strafgesetzbuch

Facebook & Co. sind kein rechtsfreier Raum. Werden hier Beleidigungen ausgesprochen oder unwahre Tatsachen in die Welt gesetzt, ist dies strafbar.

Außerdem können Sie auch privatrechtlich gegen die Eltern vorgehen, indem Sie Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche geltend machen.

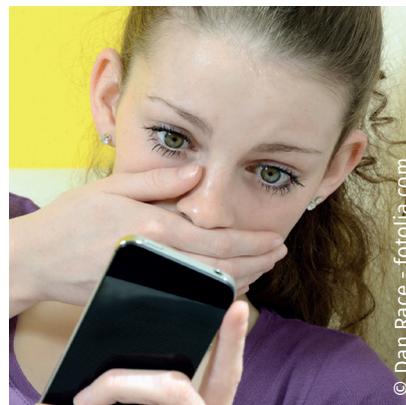
### Das ist zu tun: Wehren Sie sich

Wenn Eltern sich über soziale Medien negativ über die Kita, Sie als Leitung oder auch einzelne pädagogische Fachkräfte auslassen, sollten Sie immer sehr genau überlegen, wie Sie hierauf reagieren.

Es gibt einige rechtliche Möglichkeiten, die Sie nutzen können, um sich wirksam zu wehren. Welche dies sind und was Sie ganz konkret tun können Sie der Übersicht auf Seite 5 entnehmen.

### Wer nicht bei Facebook ist, kann trotzdem betroffen sein

Viele von Ihnen denken: *„Ich bin nicht bei Facebook, Instagram oder Twitter. Da betrifft mich das nicht.“* Das ist leider ein Trugschluss. Denn auch wenn Sie oder Ihre Einrichtung nicht in sozialen Netzwerken vertreten sind, heißt das nicht, dass Eltern nicht doch etwas Negatives oder Beleidigendes über Sie schreiben. Denn die Foren und Möglichkeiten, seine Meinung im Internet zu äußern, sind nahezu unbeschränkt. Leider bekommen Sie solche Aktionen entweder gar nicht oder nur mit großer Verzögerung, z. B. durch andere Eltern mit. Dann ist es natürlich besonders schwierig, zu reagieren.



### Unterscheiden Sie Meinungsäußerung von Strafbarem

Nicht alles, was Eltern in sozialen Netzwerken äußern und Ihnen nicht gefällt, ist auch direkt strafbar. Denn grundsätzlich hat jeder das Recht zur freien Meinungsäußerung, auch im Internet.

Sie müssen daher immer unterscheiden, ob Kommentare oder Äußerungen von Eltern Sie lediglich ärgern oder ob die Grenze zur Strafbarkeit überschritten ist.

Strafbar sind:

■ **Beleidigungen**, z. B. sogenannte „Formalbeleidigungen“, wie die Verwen-

dung von Schimpfwörtern, wie im Beispiel „frustrierte Zicke“. Strafbar sind aber auch Äußerungen, die darauf abzielen, das Opfer in seiner Ehre zu treffen. Im Beispiel der Eintrag: *„... die mal richtig durchgeve ... gehört ...“*.

■ **Verleumdungen**, z. B. das bewusste Verbreiten unwahrer Tatsachen, mit dem Ziel das Opfer in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen oder seinen guten Ruf zu gefährden.

■ **Üble Nachrede**, z. B. Verbreiten nicht nachweisbarer Behauptungen über eine Person, das darauf abzielt, das Opfer herabzuwürdigen.

Nur wenn durch den Kommentar die Grenze zur Strafbarkeit deutlich überschritten ist, lohnt es sich, rechtlich gegen den Verursacher vorzugehen. Andere Posts, die Sie ärgern, aber die nicht strafbar sind, müssen Sie hinnehmen.

### Meine Empfehlung: Lassen Sie sich nicht alles gefallen

Wenn Eltern ihren Unmut über die Kita im Internet und in sozialen Netzwerken kundtun, sollten Sie dies – neben der rechtlichen Beurteilung – auch als Zeichen nehmen, dass die Kommunikation mit diesen Eltern eher suboptimal funktionieren.

Nehmen Sie solche Ausfälle daher zum Anlass, das Gespräch mit den Eltern zu suchen. Sprechen Sie sie auf den Kommentar gezielt an. Bieten Sie ein Gespräch an, und bitten Sie sie, ihren Unmut doch direkt bei Ihnen abzuladen. Schließlich sind Sie ja zuständig und können am ehesten etwas tun, damit das Problem aus der Welt geschafft wird.

Sie werden sehen: Die Eltern werden zunächst einmal peinlich berührt sein. Denn die wenigsten rechnen damit, dass sie persönlich auf ihre Posts angesprochen werden. Zeigen Sie sich professionell und geben Sie den Eltern eine Chance, kann eine solch unangenehme Angelegenheit eine Möglichkeit bieten, Konflikte mit schwierigen Eltern in den Griff zu bekommen.



## SO WEHREN SIE SICH WIRKSAM GEGEN BELEIDIGUNGEN & CO. DURCH ELTERN IN SOZIALEN NETZWERKEN



Möglichkeiten	Das ist zu tun	Beispiel
<b>Strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten</b>		
Strafanzeige erstatten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Screenshot vom beleidigenden Post machen, speichern &amp; ausdrucken</li> <li>• Persönlich Strafanzeige bei der örtlichen Polizeibehörde erstatten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kita-Leitung macht einen Screenshot vom Post des Vaters.</li> <li>• Kita-Leitung erstattet Strafanzeige wegen Beleidigung.</li> </ul>
<b>Zivilrechtliche Reaktionsmöglichkeiten</b>		
Entfernung & Unterlassung verlangen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Screenshot vom beleidigenden Post machen, speichern &amp; ausdrucken</li> <li>• Rechtsanwalt einschalten</li> <li>• Rechtsanwalt fordert für den Post Verantwortlichen schriftlich auf, den Post aus dem sozialen Netzwerk zu entfernen und sich zu verpflichten, zukünftig solche Äußerungen zu unterlassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kita-Leitung macht Screenshot vom Post des Vaters.</li> <li>• Kita-Leitung beauftragt einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen.</li> <li>• Rechtsanwalt schreibt Vater an und fordert ihn auf, den Post zu entfernen und sich schriftlich zu verpflichten, zukünftig keine vergleichbaren Beleidigungen zu verbreiten.</li> </ul>
Schadenersatz & Schmerzensgeld fordern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsanwalt stellt dem für den Post Verantwortlichen seine Kosten in Rechnung (= Schadenersatz)</li> <li>• Rechtsanwalt macht – soweit Schaden bezifferbar – weiteren Schaden des Opfers geltend (= Schadenersatz)</li> <li>• Rechtsanwalt macht Schmerzensgeld wegen psychischer Belastungen geltend (= Schmerzensgeld)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsanwalt stellt Vater die Kosten seiner Beauftragung und der außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche der Kita-Leitung in Rechnung.</li> <li>• Rechtsanwalt macht gegenüber dem Vater Schmerzensgeld wegen Beleidigung in Höhe von 1.500 € geltend.</li> </ul>
Klage einreichen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reagiert der Verursacher nicht, Möglichkeit der Klage auf Unterlassung &amp; Schadenersatz vor dem Zivilgericht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kita-Leitung kann, wenn der Vater nicht auf das Schreiben des Rechtsanwalts reagiert, überlegen, ob sie Klage einreicht.</li> <li>• Für solche Fälle ist eine Rechtsschutzversicherung sehr hilfreich, da diese die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten übernimmt.</li> </ul>
<b>Reaktionsmöglichkeiten auf Kita-Ebene</b>		
Post kommentieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Opfer kann auf den Post auch im jeweiligen Medium reagieren und sich aktiv gegen falsche Behauptungen wehren</li> <li>• Datenschutz bei Reaktion unbedingt wahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kita-Leitung könnte auf Post des Vaters reagieren und z. B. sachlich schreiben, dass das Gespräch wohl etwas anders verlaufen sei als geschildert. Auf die beleidigenden Inhalte sollte sie nicht eingehen und keinesfalls selbst Beleidigungen aussprechen.</li> </ul>
Elterngespräch führen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern auf den Post ansprechen und ein Gespräch über den Konflikt anbieten</li> <li>• Gespräch über den Konflikt anbieten</li> <li>• sachlich bleiben, auch wenn es schwerfällt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kita-Leitung könnte Vater ein klärendes Gespräch anbieten. Da sie selbst von den Äußerungen des Vaters betroffen ist, sollte das Gespräch von einer anderen Person, z. B. einem Vertreter des Trägers oder auch der Fachberatung, moderiert werden.</li> </ul>
Betreuungsvertrag kündigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beleidigungen u. Ä. belasten die Erziehungspartnerschaft und das Vertrauensverhältnis zwischen Kita und Elternhaus erheblich.</li> <li>• Ist das Vertrauensverhältnis so weit zerstört, dass eine sinnvolle Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes nicht mehr möglich ist, sollte über eine Beendigung des Betreuungsvertrags nachgedacht werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kita-Leitung sollte die Angelegenheit mit dem Träger besprechen.</li> <li>• Erscheint eine weitere Zusammenarbeit mit dem Vater nicht aussichtsreich, sollte der Betreuungsvertrag fristgerecht zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden.</li> </ul>

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

## Kinder der „Zwölf Stämme“ durften in Obhut genommen werden

Wenn Eltern sich in religiösen Sekten und extremen religiösen Vereinigungen engagieren, sollten Sie immer hellhörig werden. Denn es kann sein, dass das Kindeswohl in solchen Vereinigungen massiv gefährdet wird. Dies zeigt auch der folgende Fall, der schließlich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden wurde.

### Der Fall: Prügelstrafe als Erziehungsmethode

Im Jahr 2013 wurden ca. 40 Kinder, deren Eltern Mitglied der Sekte „Zwölf Stämme“ waren, in Obhut genommen und in Pflegefamilien untergebracht. Hintergrund: Die „Zwölf Stämme“ pro-

pagieren die Prügelstrafe und Schläge mit Ruten als angemessene Erziehungsmethode für Kinder bis zum 14. Lebensjahr. Das Jugendamt und das Familiengericht sahen das Kindeswohl als massiv gefährdet an und nahmen die Kinder aus den Familien. Hiergegen klagten 4 Familien aus Deutschland schließlich vor dem EGMR und ...

### Das Urteil: Prügel rechtfertigen Inobhutnahme

... unterlagen. Der EGMR hat den deutschen Gerichten recht gegeben. Auch die Richter beim EGMR sahen in der Gefahr der systematischen und regelmäßigen körperlichen Züchtigung eine massive Kindeswohlgefährdung.

Insofern sei die Inobhutnahme der Kinder gerechtfertigt.

### Meine Empfehlung: Seien Sie aufmerksam

Seien Sie bei Kindern, deren Eltern in Sekten und anderen streng religiösen Vereinigungen engagiert sind, aufmerksam, wenn es um Hinweise für eine Gefährdung des Kindeswohls geht. Die Erfahrung zeigt, dass Kinder mit einem solchen Hintergrund besonders gefährdet sind.



#### WICHTIGES URTEIL

**EMGR**, Urteil vom 22.03.2018, Az. 11308/16

Oberlandesgericht Oldenburg

## Wenn der Vater die Kinder manipuliert: Nur noch begleiteter Umgang

Trennen sich die Eltern, hat das Kind grundsätzlich Anspruch auf Umgang mit beiden Elternteilen. Dieses Recht kann aber eingeschränkt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes notwendig ist.

### Der Fall: Vater machte Mutter vor den Kindern schlecht

Die Eltern von 2 Kindern hatten sich getrennt. Der Vater hatte immer wieder versucht, die Kinder gegen die Mutter aufzuhetzen, und nahm eine abwertende Haltung gegenüber seiner Ex-Frau ein. Er hielt die Kinder an, zu lügen und Negatives über die Mutter zu äußern. Daher ordnete das Amtsgericht an, dass der Vater die Kinder nur noch unter Aufsicht sehen darf.

### Das Urteil: Umgang unter Aufsicht dient dem Kindeswohl

Das Oberlandesgericht Oldenburg gab dem Vater den rechtlichen Hinweis, dass es das Urteil des Amtsgerichts bestätigen werde. Die Richter sahen das Kindeswohl durch die Manipulationen des Vaters gefährdet. Es sei notwendig, dass ein Mitarbeiter des Jugendamtes anwesend sei, um die Kinder zu schützen. Der Vater nahm daraufhin die Beschwerde zurück.

### Mein Kommentar: Eine sinnvolle Entscheidung

Sie kennen sicher auch Eltern, die sich sich nach einer Trennung gegen-

seitig vor den Kindern schlecht machen. Die Kinder leiden unter einer solchen Situation. Insofern ist diese Entscheidung am Kindeswohl orientierte. Stellen Sie fest, dass sich Eltern negativ über den anderen Elternteil äußern, sollten Sie das Gespräch suchen.

Weisen Sie die Eltern darauf hin, dass sie mit solchen Kommentaren ihrem Kind massiv schaden. Vielleicht können Sie so manchen Eltern die Augen öffnen.



#### WICHTIGES URTEIL

**Oberlandesgericht Oldenburg**, Hinweis-Verfügung vom 17.01.2017

Impressum



„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im **Verlag PRO Kita**. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Brigitte Solbach, Dipl.-Soz.päd., Bergisch Gladbach; Sabine Homberger, Dipl.-Soz.päd., Erzieherin und geprüfte Sozialmanagerin, Wuppertal • **Satz/Layout:** SchmelzerMedien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH

**Kundendienst:** Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de

© 2018 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: [www.przedzskole.wip.pl](http://www.przedzskole.wip.pl)



# Beim Jugendamt angeschwärtzt? Mit diesen 3 Tipps bleiben Sie Herr der Lage

Wenn Eltern unzufrieden sind, haben sie verschiedene Möglichkeiten, diesem Unmut Luft zu machen. Besonders unangenehm wird es, wenn Eltern sich über die Zustände in Ihrer Kita beim zuständigen Jugendamt beschweren. Da gilt es, die Nerven zu behalten und souverän zu bleiben. Hierbei helfen Ihnen die folgenden Tipps.

**z.B. ALLES UNHYGIENISCH**

Die Leitung der Kita „Himmelreich“ wird eines Morgens vom Jugendamt angerufen. Der Mitarbeiter teilt ihr mit, dass Eltern sich über die hygienischen Zustände in der Kita beschwert hätten. Das sei auch der Grund dafür, dass sich in der Kita Durchfallerkrankungen häufen würden.

## Rechtsgrundlage: SGB VIII

Die Jugendämter sind verpflichtet zu reagieren, wenn ihnen angezeigt wird, dass in Ihrer Kita die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten werden.

## Das ist zu tun: Ruhe bewahren

Nehmen Sie es nicht persönlich, wenn sich das Jugendamt bei Ihnen meldet, weil Eltern sich über Sie bzw. die Zustände in Ihrer Kita beschwert haben. Der Mitarbeiter des Jugendamtes macht auch nur seinen Job.

Bleiben Sie daher ruhig und professionell. Auch wenn Sie sich – verständlicherweise – wegen der Beschwerde maßlos ärgern. Wenn Sie die folgenden Tipps berücksichtigen, bekommen Sie die kritische Situation in den Griff und bleiben jederzeit Herr der Lage.

## 1. Tipp: Genau nachfragen

Damit Sie auf den Vorwurf überhaupt reagieren können, sollten Sie beim

zuständigen Mitarbeiter genau nachfragen, was Ihnen vorgeworfen wird. So ist im Beispiel der Vorwurf doch sehr pauschal. Die Kita-Leitung sollte im Gespräch mit dem Jugendamtsmitarbeiter genau nachhaken, was die Eltern genau bemängelt haben.

Machen Sie sich Notizen und halten Sie Daten und Fakten genau fest. Wiederholen Sie gegenüber dem Mitarbeiter des Jugendamtes, was Sie aus dem Gespräch mitnehmen. Lassen Sie sich von ihm bestätigen, dass Sie alles richtig und vollständig verstanden haben.

**Wichtig!** Nehmen Sie in diesem Gespräch nicht zu den Vorwürfen Stellung, auch wenn Ihnen eine entsprechende Antwort auf der Zunge liegt.

Teilen Sie dem Jugendamtsmitarbeiter vielmehr mit, dass Sie der Angelegenheit nachgehen und dann Stellung hierzu nehmen werden.

Übrigens: Das Jugendamt ist nicht verpflichtet, Ihnen den Namen desjenigen zu nennen, der sich beschwert hat.

## 2. Tipp: Intern recherchieren & Träger informieren

Versuchen Sie dann aufzuklären, ob an den Vorwürfen etwas dran ist:

- Sichten Sie hierzu erst einmal die Ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen.
- Bitten Sie dann alle beteiligten Mitarbeiter um eine Stellungnahme zu den Vorwürfen.
- Fassen Sie die Ergebnisse zusammen und bilden Sie sich eine Meinung.

Dann sollten Sie Ihren Träger informieren. Sagen Sie ihm, was los ist, was Ihre Nachforschungen ergeben haben und wie Sie die Situation einschätzen.

Stimmen Sie mit Ihrem Träger dann das weitere Vorgehen unbedingt zeitnah ab.

## 3. Tipp: Stellung nehmen

Überlegen Sie gemeinsam mit Ihrem Träger, wie Sie zu den Vorwürfen Stellung nehmen. Infrage kommt sowohl ein persönliches Gespräch mit dem Jugendamtsmitarbeiter oder auch eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Jugendamt.

Meine Erfahrung zeigt, dass sich die meisten Anzeigen ausräumen lassen, wenn Sie den Jugendamtsmitarbeiter einfach in Ihre Kita einladen. Dann kann er sich vor Ort ein Bild machen. In aller Regel ist die Angelegenheit mit einem solchen Besuch vom Tisch. Findet ein Gespräch mit dem Jugendamt statt, sollte auf jeden Fall ein Vertreter Ihres Trägers anwesend sein.

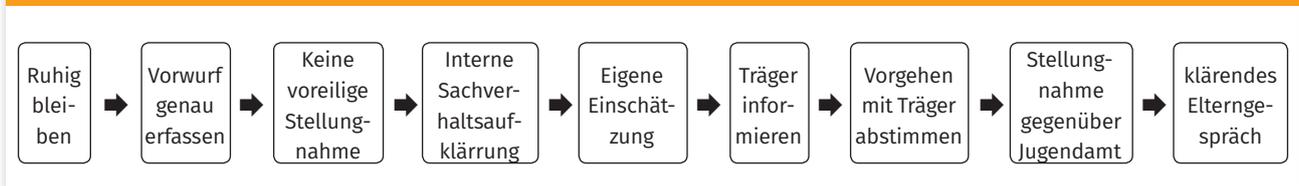
Entscheiden Sie sich für eine schriftliche Stellungnahme, ist das auch in Ordnung. Wichtig ist allerdings, dass Sie Ihre Stellungnahme von Ihrem Träger „absegnen“ lassen.

## Meine Empfehlung: Bitten Sie das Jugendamt um Hilfe

Auch wenn Sie die Angelegenheit mit dem Jugendamt klären konnten, bleibt der Konflikt mit den Eltern. Haben diese nach wie vor ein Kind in Ihrer Kita, sollten Sie versuchen, diesen auszuräumen. Da die Eltern sich ja an das Jugendamt gewandt haben, sollten Sie den zuständigen Mitarbeiter bitten, Sie bei der Lösung des Konfliktes zu unterstützen. So kann es z. B. hilfreich sein, wenn das Jugendamt alle Beteiligten zu einem Gespräch einlädt und dieses vom Jugendamt moderiert wird.



### VORGEHEN BEI ELTERNBESCHWERDEN BEIM JUGENDAMT



## ? „Können Elternvertreter selbstständig Veranstaltungen planen?“

**FRAGE:** „Ich habe derzeit einen Konflikt mit dem Elternrat unserer Kita. Die Eltern haben für das 3. Wochenende im August ein Eltern-Kind-Zelten in unserer Kita geplant und dieses auch bereits mit einem Plakat beworben. Ich wurde hierzu im Vorfeld weder gefragt, noch wurde der Termin mit mir abgestimmt. Als ich das gegenüber der Vorsitzenden geäußert habe, meinte diese, ich solle mich nicht so aufregen, schließlich habe ich mit der Veranstaltung ja gar nichts zu tun.“

**ANTWORT: NEIN. SIE MÜSSEN ALLE AKTIONEN MIT IHNEN ALS LEITUNG ABSTIMMEN.** Sie scheinen ja einen sehr engagierten und kreativen Elternrat zu haben. Darüber dürfen Sie sich freuen. Denn manche Kita-Leitung träumt von so viel Engagement.

Allerdings geht es nicht, dass der Elternrat ohne Ihr Wissen Veranstaltungen auf dem Kita-Gelände plant. Denn Sie sind für die Abläufe in Ihrer Kita verantwortlich und müssen letztlich „grünes Licht“ geben, bevor Veranstaltungen bei den anderen Eltern beworben werden. Erforderlich ist

dies insbesondere wegen der haftungsrechtlichen Aspekte solcher Veranstaltungen.

### Meine Empfehlung: Setzen Sie klare Grenzen

Ich gehe mal davon aus, dass der Elternrat im von Ihnen geschilderten Fall schlicht übereifrig war und nichts Böses wollte. Daher empfehle ich Ihnen, das Gespräch mit dem Elternrat zu suchen und die grundsätzliche Problematik darzustellen. Machen Sie in dem Gespräch deutlich, dass Sie sich sehr über das Engagement der Elternvertreter freuen. Zeigen Sie aber

gleichzeitig Grenzen auf, und legen Sie Regeln für die Zusammenarbeit fest. Stellen Sie z. B. klar, dass vom Elternrat geplante Veranstaltungen im Vorfeld mit Ihnen abgestimmt sein müssen und nur stattfinden können, wenn Sie als Kita-Leitung Ihr Okay geben.

Für das geplante Eltern-Kind-Zelten sollten Sie dies, wenn dies irgend möglich ist, stattfinden lassen. Denn sonst kann es Ihnen passieren, dass Sie es plötzlich mit demotivierten Eltern zu tun haben. Und das sollten Sie, wenn es lediglich ums Prinzip geht, lieber nicht riskieren.

## ? „Muss der Förderverein Anschaffungen mit uns abstimmen?“

**FRAGE:** „In unserer Kita gibt es einen Förderverein. Ziel des Vereins ist es, Spenden für unsere Kita zu sammeln, damit wir Anschaffungen machen können, die aus dem Kita-Budget nicht realisiert werden können. Bisher ist das auch immer konfliktfrei gelaufen. Jetzt hat der Vorstand des Fördervereins – ohne Rücksprache mit mir – jede Menge Montessori-Material für die Kita angeschafft. Das können wir allerdings nur sehr eingeschränkt gebrauchen, da wir nicht mit der Montessori-Pädagogik arbeiten. Für andere Anschaffungen, die viel dringender gewesen wären, ist jetzt kein Geld mehr da.“

**ANTWORT: NEIN, DAS MUSS ER NICHT UNBEDINGT.** Ziel des Fördervereins Ihrer Einrichtung ist es, Mittel zu beschaffen, um damit die Kita und die pädagogische Arbeit zu unterstützen. Soweit die Anschaffungen, die der Förderverein ohne Ihr Wissen getätigt hat, dem Vereinszweck entsprechen, ist der Kauf von Montessori-Material nicht zu beanstanden.

### Sie müssen in diesem Jahr wohl mit den Anschaffungen leben

Da für weitere Anschaffungen in diesem Jahr keine Mittel mehr frei sind, können Sie da nicht viel machen und sollten sich vielleicht ein wenig mit dem Montessori-Material anfreunden. Im Internet finden Sie hierzu viele Informationen, und auch wenn Sie nicht nach dem Montessori-Ansatz arbeiten, können Sie in der Regel die Materialien

dennoch gut in den Alltag in Ihrer Kita integrieren. Sie können natürlich auch versuchen, den Förderverein zu einem Umtausch zu bewegen – wenn dies möglich ist. Zwingen können Sie den Förderverein hierzu aber nicht.

### Meine Empfehlung: Wunschliste erstellen

Damit solche „Fehlkäufe“ und die damit verbundenen Konflikte zukünftig unterbleiben, sollten Sie 2 Maßnahmen ergreifen:

- Erstellen Sie zu Beginn eines jeden Kita-Jahres eine Wunschliste mit wünschenswerten Anschaffungen. Kennzeichnen Sie hierbei die Wichtigkeit der Anschaffungen.
- Nehmen Sie an den Sitzungen des Fördervereins unbedingt teil. Ihr Anwesenheitsrecht ist in der Regel

in der Satzung des Fördervereins verankert. So können Sie zu den Planungen des Elternrats Stellungnahmen und dem Vorstand auch erklären, warum Sie sich vom Förderverein bestimmte Anschaffungen wünschen. Sie haben in diesem Rahmen auch die Gelegenheit, auf Anschaffungsvorschläge von Seiten der Eltern einzugehen und zu erklären, warum diese zwar interessant, aber für die pädagogische Arbeit in der Kita nicht so relevant sind.

Behalten Sie im Hinterkopf: Eltern haben in der Regel keinen pädagogischen Hintergrund. Daher können sie sich auch unter vielen Wünschen, die Sie äußern, nichts vorstellen, oder ihnen erschließt sich der Sinn dieser Anschaffungen nicht.